

# Jagdschein!

für Herrn: Gottfried Eichhoff  
Herdringen

Der genannte erhält nach Einlösung dieses Jagdscheines die Erlaubnis im Jagdrevier Meinkenbracht 1. Stück Edelwild zu jagen.

Folgende Gebote sind zu beachten:

I. Die Reviergrenzen sind einzuhalten.

II. Knallende und schmalende Gewünsche sind mit Rücksicht auf andere Jagdgewesen zu unterlassen.

III. Bis zur Hochzeit sind nur Schrotschüsse gestattet.  
(scharfe Munition darf nicht verwendet werden)

IV. Dem Wild muß gute Behandlung zugesichert werden.

V. Der Jagdschein ist auf Verlangen dem Dienstführenden Revierförster zur Prüfung vorzulegen.

VI. Wird die Jagd unterbrochen oder werden die Gebote nicht eingehalten, verliert der Jagdschein seine Gültigkeit und ist zurück gegeben.

Für die Richtigkeit:

Der Oberförster

Der Revierförster

Die Beigeordneten

Schiller-Franz

Willi Kaiser

Carl von Hagen  
Wilk. Eichhoff  
Joh. K. K. K.